

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2014

Nr. 261

ausgegeben am 17. Oktober 2014

---

## Verordnung

vom 14. Oktober 2014

### betreffend die Einhebung von Gebühren nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG-GebV)

Aufgrund von Art. 30 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), LGBI. 2014 Nr. 19, verordnet die Regierung:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 1

###### *Gegenstand*

Diese Verordnung regelt die Einhebung von Gebühren und Verwaltungskosten durch die Regierung und das Amt für Umwelt nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

##### Art. 2

###### *Bezeichnungen*

Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

## Art. 3

*Gebührenpflicht*

Gebührenpflichtig ist der Projektträger nach Art. 5 Abs. 1 Bst. b UVPG, der gestützt auf das UVPG eine Verfügung oder sonstige Amtshandlung beantragt oder veranlasst.

## Art. 4

*Bemessung der Gebühren*

Für Amtshandlungen ohne festen Gebührenansatz werden die Gebühren nach Zeitaufwand bemessen. Der Stundensatz beträgt 120 Franken.

## Art. 5

*Verwaltungskosten*

1) Verwaltungskosten werden gesondert berechnet, jedoch zusammen mit den Gebühren erhoben.

2) Folgende Verwaltungskosten sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen:

- a) Kosten für beigezogene Sachverständige;
- b) Kosten für Gutachten, Untersuchungen und Analysen.

## Art. 6

*Gebühren und Verwaltungskosten anderer Behörden*

Gebühren und Verwaltungskosten anderer Behörden werden gesamthaft in Rechnung gestellt, sofern diese in Zusammenhang mit einer Amtshandlung nach dem UVPG entstanden sind.

## Art. 7

### *Fälligkeit, Zahlungsfrist und Inkasso*

- 1) Gebühren und Verwaltungskosten werden fällig:
  - a) mit Rechtskraft der Verfügung, sofern sie mit Verfügung erhoben werden;
  - b) mit der Rechnungsstellung.
- 2) Die Zahlungsfrist beträgt:
  - a) in den Fällen nach Abs. 1 Bst. a: 14 Tage ab Fälligkeit;
  - b) in den Fällen nach Abs. 1 Bst. b: 30 Tage ab Fälligkeit.
- 3) Gebühren und Verwaltungskosten können vor Abschluss der Amtshandlung ganz oder teilweise eingefordert werden.
- 4) Wird eine Rechnung trotz zweifacher Mahnung nicht beglichen, ergeht eine kostenpflichtige Verfügung.

## II. Gebührenansätze

### Art. 8

#### *Gebührenpflichtige Amtshandlungen*

Für folgende Amtshandlungen werden nachstehende Gebühren erhoben:

- a) Beurteilung der Unterlagen zur UVP-Pflicht im Einzelfall (Art. 7 UVPG): 500 Franken;
- b) Beurteilung von Umweltverträglichkeitsberichten (Art. 12 UVPG): nach Zeitaufwand, höchstens jedoch 0.2 % der projektierten Kosten (Basis Vorprojekt); die Gebühr darf insgesamt 30 000 Franken nicht überschreiten;
- c) Entscheidung über die Umweltverträglichkeit (Art. 14 UVPG): 500 Franken.

### III. Schlussbestimmungen

#### Art. 9

##### *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Verordnung vom 6. Juni 2000 über die Delegation von Geschäften nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, LGBI. 2000 Nr. 109, wird aufgehoben.

#### Art. 10

##### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Dr. Thomas Zwiefelhofer*  
Regierungschef-Stellvertreter